

---

**Antrag**

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

**Verfassungsgemäße Überarbeitung des sogenannten „Neutralitätsgesetzes“**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zu Artikel 29 der Verfassung von Berlin**

Vom ...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

---

**Artikel 1**

**Änderung des Gesetzes zu Artikel 29 der Verfassung von Berlin**

Artikel I des Gesetzes zur Schaffung eines Gesetzes zu Artikel 29 der Verfassung von Berlin und zur Änderung des Kindertagungsbetreuungsgesetzes vom 27. Januar 2005 (GVBl. S. 92) wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 2 und 3 werden aufgehoben.
2. Der bisherige § 4 wird § 2 und wie folgt geändert:
  - a. Nach dem Wort „von“ wird das Wort „den“ gestrichen.
  - b. Die Angabe „§§ 1 und 2“ wird durch die Angabe „§ 1“ ersetzt.
3. Die §§ 5 bis 6 werden die §§ 3 bis 4.

## **Artikel 2** **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

### ***Begründung***

Seit dem Inkrafttreten des sog. Berliner Neutralitätsgesetzes im Jahr 2005 (Gesetz zu Artikel 29 der Verfassung von Berlin vom 27. Januar 2005) sind verschiedene gerichtliche Entscheidungen ergangen, nach denen ein pauschales Kopftuchverbot für Lehrkräfte in öffentlichen Schulen als mit der Verfassung unvereinbar erklärt wurde.

Zuletzt 2020 urteilte das Bundesarbeitsgericht, dass eine Regelung, die – wie § 2 Berliner Neutralitätsgesetz – das Tragen eines so genannten islamischen Kopftuchs ohne Weiteres, d.h. wegen der abstrakten Gefahr einer Beeinträchtigung des Schulfriedens oder der staatlichen Neutralität, verbiete, nach den vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) aufgestellten Grundsätzen mit Blick auf die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit der Lehrkraft unangemessen und damit unverhältnismäßig sei, wenn dieses Verhalten nachvollziehbar auf ein als verpflichtend verstandenes religiöses Gebot zurückzuführen sei (NZA 2021, 189, beck-online).

Eine vom Land Berlin gegen diese Entscheidung eingelegte Verfassungsbeschwerde wurde vom BVerfG nicht zur Entscheidung angenommen (Beschluss vom 17.01.2023, Az. 1 BVR 1661/21) und blieb insofern erfolglos.

Bereits 2015 hatte das BVerfG eine entsprechende Entscheidung getroffen und dabei für eine mit der Berliner Rechtslage vergleichbare Regelung aus Nordrhein-Westfalen gleichlautend entschieden. Dabei stellte es klar, dass das Tragen eines islamischen Kopftuchs, einer vergleichbaren Kopf- und Halsbedeckung oder sonst religiös konnotierten Bekleidung nicht von vornherein dazu angetan sei, die negative Glaubens- und Bekenntnisfreiheit der Schülerinnen und Schüler zu beeinträchtigen:

„Zwar trifft die für das Tragen eines islamischen Kopftuchs in der Schule in Anspruch genommene Glaubensfreiheit der Lehrerin auf die negative Glaubensfreiheit der Schülerinnen und Schüler (vgl. BVerfGE 108, 282 <301 f.>). Doch ist das Tragen eines islamischen Kopftuchs, einer vergleichbaren Kopf- und Halsbedeckung oder sonst religiös konnotierten Bekleidung nicht von vornherein dazu angetan, die negative Glaubens- und Bekenntnisfreiheit der Schülerinnen und Schüler zu beeinträchtigen. Solange die Lehrkräfte, die nur ein solches äußeres Erscheinungsbild an den Tag legen, nicht verbal für ihre Position oder für ihren Glauben werben und die Schülerinnen und Schüler über ihr Auftreten hinausgehend zu beeinflussen versuchen, wird deren negative Glaubensfreiheit grundsätzlich nicht beeinträchtigt. Die Schülerinnen und Schüler werden lediglich mit der ausgeübten positiven Glaubensfreiheit der Lehrkräfte in Form einer glaubensgemäßen Bekleidung konfrontiert, was im Übrigen durch das Auftreten anderer Lehrkräfte mit anderem Glauben oder anderer Weltanschauung in aller Regel relativiert und ausgeglichen wird. Insofern spiegelt sich in der bekenntnisoffenen Gemeinschaftsschule die religiöspluralistische Gesellschaft wider.“ (NJW 2015, 1359 RN 105).

Deutlich wird: Ein pauschales Verbot des Tragens religiöser und weltanschaulich konnotierter Kleidung durch Lehrkräfte im Schulalltag wie in §§ 2 und 3 des Berliner Neutralitätsgesetzes schränkt deren Grundrechte unverhältnismäßig ein und ist deshalb mit der Verfassung nicht vereinbar. Verstößen gegen die staatliche Neutralität in weltanschaulichen und religiösen Fragen ist auf anderen Wegen zu begegnen. Oder einfacher gesagt: Nach Auffassung des BVerfG beeinträchtigt allein das Tragen eines Kopftuchs, unabhängig vom sonstigen Verhalten der Lehrerin, nicht die Glaubensfreiheit von Schüler\*innen – und im Übrigen auch nicht die der Kolleg\*innen im Lehrerzimmer.

Der Versuch der Berliner Bildungsverwaltung, das sog. Neutralitätsgesetz anders auszulegen und sich dabei auf den Schulfrieden zu berufen, ist zum Scheitern verurteilt. Die Definition des Schulfriedens ist äußerst unklar und standardisierte Verfahren zur Feststellung der Verletzung desselben gibt es nicht. Wann und wie eine Lehrkraft mit dem Tragen eines religiösen Symbols also konkret den Schulfrieden gefährdet, bleibt unklar. Daher ist eine Anpassung des Neutralitätsgesetzes mit Verweis auf den Schulfrieden nicht zielführend und der entsprechende Paragraph muss gestrichen werden.

Der Kern des Neutralitätsgebots ist die Neutralität des Staates gegenüber den verschiedenen Religionen und Weltanschauungen. Das bedeutet, dass er keine Religion oder Weltanschauung bevorzugen oder benachteiligen darf. Staatsbedienstete im öffentlichen Dienst können und müssen nicht neutral sein, sondern sich klar zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen. Das ist für alle Menschen Grundlage, um an staatlichen Schulen zu lehren oder in der Justiz tätig zu sein, um Bürger\*innen zu beraten und zu schützen. Dieser Anspruch ist für Lehrer\*innen bereits im Beutelsbacher Konsens verankert und wird durch das Überwältigungs- und Missionierungsverbot gestützt. Im Schulgesetz ist dieser Gedanke in § 3 verankert: Schüler\*innen müssen zu eigenständigen Entscheidungen befähigt werden – eine einseitige Beeinflussung widerspricht diesem Ziel. Dass allein ein sichtbares religiöses Symbol mit der Unfähigkeit gleichgesetzt wird, eine Berufstätigkeit auf Basis der Grundsätze unserer Verfassung auszuüben, ist ein Trugschluss und diskriminierend.

In der letzten Legislatur hat das Land Berlin die Verpflichtung der Lehrer\*innen zur Neutralität – oder sagen wir: zur Gerechtigkeit gegenüber den einzelnen Kindern – wirkungsvoll verschärft, nämlich durch das Landesantidiskriminierungsgesetz. Kinder werden an unseren Schulen leider viel zu oft aufgrund ihrer vermuteten oder tatsächlichen Herkunft, ihrer Familiensprache, ihrer mutmaßlichen Religion oder ihres Aussehens von Lehrer\*innen eben nicht neutral behandelt, sondern diskriminiert. Das reicht von Bemerkungen über den Hintergrund der Eltern, über das Absprechen von Bildungsambitionen bis hin zur verweigerten Empfehlung für eine weiterführende Schule. Die geltenden Bekleidungsvorschriften für Lehrer\*innen haben davor bislang nicht schützen können, wie die Fallzahlen der Beschwerdestellen belegen. Es ist vielmehr zu hoffen, dass mit einer stärker sichtbaren Diversität Diskriminierung mehr Aufmerksamkeit erhält und damit mehr staatliche „Neutralität“ in die Schulen Einzug hält.

Dass das Urteil des BVerfG von 2015 in Berlin bislang nicht umgesetzt wurde, sondern stattdessen regelmäßig Kosten für Verfahren gegen kopftuchtragende Bewerberinnen für den Schuldienst in Kauf genommen werden, ist ein besorgniserregender Beleg dafür, dass das Karlsruher Urteil ganz bewusst nicht respektiert wurde. Zum finanziellen Schaden kommt der, den der verschärfte Lehrer\*innenmangel in all den Jahren für die Kollegien und die Schüler\*innen verursacht hat: Mit dem Abweis von qualifiziertem Lehrpersonal über nunmehr

sieben Jahre allein aufgrund der Bekleidung wurden alle zusätzlich und unnötig belastet; die Verantwortung gegenüber einem angemessen ausgestalteten Schulwesen wurde vernachlässigt.

Konsequent im Sinne des Verfassungsgerichtsurteils wäre die Abschaffung aller Teile des sog. Neutralitätsgesetzes, denn was für den Bereich der Schule argumentiert wird, gilt ebenso für die Justiz und die Polizei, auch wenn Staatsbedienstete dort in einem anderen Verhältnis zu Bürger\*innen stehen. Wir sind davon überzeugt, dass Menschen nie neutral sein können, sondern sich in ihrer Rolle als Staatsbedienstete an demokratische Grundrechte und das Überwältigungs- und Missionierungsverbot zu halten haben und mögliche religiöse Debatten nicht durch die Verbannung sichtbarer Symbole gelöst werden. In diesem Sinne hat auch die Expert\*innenkommission zu Antimuslimischem Rassismus in ihren Handlungsempfehlungen, vorgelegt im Jahr 2022, die vollständige Abschaffung des sog. Neutralitätsgesetzes empfohlen.

Zu Artikel 1:

Durch Artikel 1 wird das nach § 2 bestehende Verbot für Lehrkräfte und andere Beschäftigte mit pädagogischem Auftrag in den öffentlichen Schulen nach dem Schulgesetz, innerhalb des Dienstes keine sichtbaren religiösen oder weltanschaulichen Symbole und keine auffallenden religiös oder weltanschaulich geprägten Kleidungsstücke zu tragen, aufgehoben. Durch den Wegfall des Verbots in § 2 kann auch die sich auf dieses Verbot beziehende Ausnahmvorschrift in § 3 entfallen. Die weiteren Regelungen in Artikel 1 dienen der Anpassung des Gesetzes an die hier vorgeschlagene Änderung.

Zu Artikel 2:

Nach dieser Vorschrift wird das Inkrafttreten des Gesetzes auf den Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin festgelegt.

Berlin, den 12. September 2023

Jarasch      Graf      Kahlefeld      Krüger  
und die übrigen Mitglieder der Fraktion  
Bündnis 90/Die Grünen

Anlage zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Gesetz zu Artikel 29 der Verfassung von Berlin vom 27. Januar 2005	
<p>Präambel</p> <p>Alle Beschäftigten genießen Glaubens- und Gewissensfreiheit und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses. Keine Beschäftigte und kein Beschäftigter darf wegen ihres oder seines Glaubens oder ihres oder seines weltanschaulichen Bekenntnisses diskriminiert werden. Gleichzeitig ist das Land Berlin zu weltanschaulich-religiöser Neutralität verpflichtet. Deshalb müssen sich Beschäftigte des Landes Berlin in den Bereichen, in denen die Bürgerin oder der Bürger in besonderer Weise dem staatlichen Einfluss unterworfen ist, in ihrem religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnis zurückhalten.</p>	unverändert
<p>§ 1</p> <p>Beamtinnen und Beamte, die im Bereich der Rechtspflege, des Justizvollzugs oder der Polizei beschäftigt sind, dürfen innerhalb des Dienstes keine sichtbaren religiösen oder weltanschaulichen Symbole, die für die Betrachterin oder den Betrachter eine Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft demonstrieren, und keine auffallenden religiös oder weltanschaulich geprägten Kleidungsstücke tragen. Das gilt im Bereich der Rechtspflege nur für Beamtinnen und Beamte, die hoheitlich tätig sind.</p>	unverändert
<p>§2</p> <p>Lehrkräfte und andere Beschäftigte mit pädagogischem Auftrag in den öffentlichen Schulen nach dem Schulgesetz dürfen innerhalb des Dienstes keine sichtbaren religiösen oder weltanschaulichen Symbole, die für die Betrachterin oder den Betrachter eine Zugehörigkeit zu einer</p>	aufgehoben

<p>bestimmten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft demonstrieren, und keine auffallenden religiös oder weltanschaulich geprägten Kleidungsstücke tragen. Dies gilt nicht für die Erteilung von Religions- und Weltanschauungsunterricht.</p>	
<p>§ 3</p> <p>§ 2 Satz 1 findet keine Anwendung auf die beruflichen Schulen im Sinne von § 17 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 des Schulgesetzes sowie auf Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs im Sinne von § 17 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 des Schulgesetzes . Die oberste Dienstbehörde kann für weitere Schularten oder für Schulen besonderer pädagogischer Prägung Ausnahmen zulassen, wenn dadurch die weltanschaulich-religiöse Neutralität der öffentlichen Schulen gegenüber Schülerinnen und Schülern nicht in Frage gestellt und der Schulfrieden nicht gefährdet oder gestört wird.</p>	<p>aufgehoben</p>
<p>§ 4</p> <p>Für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst und andere in der Ausbildung befindliche Personen können Ausnahmen von den §§ 1 und 2 zugelassen werden. Die beamtenrechtliche Entscheidung trifft die Dienstbehörde, die Entscheidung in den übrigen Fällen die jeweils zuständige Personalstelle.</p>	<p>§ 2</p> <p>Für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst und andere in der Ausbildung befindliche Personen können Ausnahmen von § 1 zugelassen werden. Die beamtenrechtliche Entscheidung trifft die Dienstbehörde, die Entscheidung in den übrigen Fällen die jeweils zuständige Personalstelle.</p>
<p>§ 5</p> <p>Für Angestellte und Auszubildende der Berliner Verwaltung, die in den in § 1 genannten Bereichen tätig sind, gilt § 1 entsprechend.</p>	<p>§ 3</p> <p>unverändert</p>
<p>§ 6</p> <p>Das Land Berlin hat darauf hinzuwirken, dass bei der Errichtung von juristischen Personen des privaten Rechts durch das Land Berlin und bei der Umwandlung von Einrichtungen des Landes Berlin in juristische Personen des privaten Rechts auch diese das Diskriminierungsverbot beachten. Ebenso hat das Land Berlin darauf hinzuwirken, dass</p>	<p>§ 4</p> <p>unverändert</p>

auch juristische Personen des privaten Rechts, an denen das Land Berlin unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, das Diskriminierungsverbot beachten.	
---	--